

# RS Vwgh 2000/7/26 95/14/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

BAO §303 Abs4;

## Rechtssatz

Soweit die belBeh (der Präsident der Finanzlandesdirektion) aus der Untätigkeit der Abgabenbehörde während eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Unbilligkeit der Wiederaufnahme der Verfahren ableiten wollte, ist darauf hinzuweisen, dass aus diesem Umstand (allein) keine Unbilligkeit der amtsweigigen Wiederaufnahme folgt (Hinweis E 4.12.1989, 87/15/0139).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140094.X05

## Im RIS seit

28.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)